

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

22

Werbungskosten noch vor dem 31.12. bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2009 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc. samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und

Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch

Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

23

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen

Wer im Jahr 2006 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die

Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese **bis 31.12.2009 rückerstatten** lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 %

Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

HILFE WENN MAN SIE BRAUCHT...

WIR SIND MEHR ALS NUR STEUERBERATER.

pöttinger & partner
Steuerberater eurodata

STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG

INFORM

Steuerjournal



www.poettinger-partner.at

Zum Jahresende gilt es wieder die zahlreichen Steuersparmöglichkeiten auszunutzen. Für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden, können Sie noch eine vorzeitige Abschreibung in Anspruch nehmen. Investitionen mit Anschaffungskosten unter 400 € (exkl. USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) können

als GWG vollständig noch in diesem Jahr abgesetzt werden. Durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw. durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können Sie außerdem Ihr Jahresergebnis noch entscheidend beeinflussen und

steuern. Nachfolgend finden Sie in aller Kürze unsere wichtigsten Steuertipps zum Jahresende 2009.

Wir stehen Ihnen jederzeit für Auskünfte und Detailanfragen zur Verfügung und unterstützen Sie gerne bei der optimalen Gestaltung zum Jahresende.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

01

Vorzeitige Abschreibung für Investitionen 2009 und 2010

Wer noch heuer investiert, kann bei Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter (zB Maschinen, BGA, EDV, Büroeinrichtung, etc.) eine vorzeitige Absetzung für Abnutzung (vzAfa) im Ausmaß von 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend machen. Besonderheit ist, die 30%ige vzAfa inkludiert auch die Normalabschreibung des ersten Wirtschaftsjahres. Ausgenommen von der vzAfa sind alle nicht abnutzbaren Anlagen (wie zB Grund und Boden), unkörperliche Wirtschaftsgüter (wie zB Finanzanlagen, Rechte, Patente), wei-

ters Gebäudeinvestitionen einschließlich Mieterinvestitionen, PKWs, Kombis, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter, bei denen mit der Anschaffung oder Herstellung schon vor dem 1.1.2009 begonnen wurde. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern). Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes

über mehrere Wirtschaftsjahre, so ist die vzAfa von den auf die einzelnen Wirtschaftsjahre entfallenden (Teil-) Anschaffungs- bzw Herstellungskosten vorzunehmen. Mangels einer diesbezüglichen Ausschlussbestimmung können Investitionen, bei denen die vzAfa geltend gemacht wird, gleichzeitig auch für den Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) nach § 10 EStG verwendet werden, sofern sie eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben (was für die vzAfa keine Voraussetzung ist).

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER - EINNAHMEN/AUSGABEN RECHNER

02

Freibetrag für investierte Gewinne optimal nützen!

E/A-Rechner können heuer wieder bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2009 auch investieren. Als begünstigte Investitionen gelten neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer ND von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, BGA, EDV, Büroeinrichtung, etc). Weiters auch die Anschaffung von bestimmten Wertpapieren, die vier Jahre lang gehalten werden müssen. Nicht begünstigt sind hingegen nicht abnutzbare Anlagen (wie zB Grund und Boden), unkörperliche Wirtschaftsgüter (wie zB

Rechte, Patente und Finanzanlagen mit Ausnahme der begünstigten Wertpapiere), weiters Gebäudeinvestitionen (einschließlich Mieterinvestitionen), PKWs, Kombis, sofort abgesetzte GWGs oder gebrauchte Anlagen. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird, sowie Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht. Wenn Sie den Freibetrag optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig eine Prognoserechnung (Gewinn)

erstellen und überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2009 bereits investiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2009 erreichen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere nutzen. Die Nutzung der Begünstigung durch Kauf von Wertpapieren ist auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung bei vorzeitigem Ausscheiden von Wirtschaftsgütern innerhalb der Behalterfrist vermeiden kann.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

03

Ende Aufbewahrungspflicht für Bücher & Aufzeichnungen aus 2002

Zum 31.12.2009 läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2002 aus. Diese können daher ab 1.1.2010 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter auf-

zubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind

und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

18

Außergewöhnliche Belastungen noch 2009 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steu-

erlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des

Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

19

Sonderausgaben bis maximal 2.920 € noch bis Ende 2009 bezahlen

Die üblichen (Topf-)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4% des Nomi-

nales weiterhin KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €.

Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-

Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus.

Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von 60.000 € (bis 2008: 50.900 €), ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

20

Endlich steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten!

Kinderbetreuungskosten können ab 1.1.2009 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden. Begünstigt sind Kinder bis zum zehnten Lebensjahr. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Betreuungskosten auch durch einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers (siehe oben) übernommen, sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen darüber hinaus

getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar. Pädagogisch qualifizierte Personen sind auch Personen, die eine Ausbildung zur

Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Für laufende Betreuungen durch Personen ohne Ausbildungsnachweis kann die erforderliche Ausbildung spätestens bis 31.12.2009 nachgeholt werden.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

21

Prämie 2009 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens 2.214,22 € in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2009 die mögliche

Höchstprämie von 9,5 %, das sind rd 210 €. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen

maximal geförderten Einzahlungsbeitrag von 1.200 € pro Jahr gibt es im Jahr 2009 eine staatliche Prämie von 40 €.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

14 Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungsbeiträgen (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

15 Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 200 € begrenzt und wurden somit für Jahre ab 2009 verdoppelt!

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

16 Spenden als Sonderausgaben absetzbar

Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehr- einrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern **mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt**. Spenden an die mit Forschungs- und Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft befass- ten Institutionen können nur dann abgesetzt werden, wenn diese in einer vom BMF veröffentlichten Liste („Begünstigter Empfängerkreis für Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und e EStG“) aufscheinen. Bereits im Betriebsvermögen abgesetz- te Spenden (= bis zu 10% des Vorjah- resgewinnes; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Erstmals ab 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst mildtätige Zwecke verfolgen bzw Entwicklungs- bzw Katastrophenhil- fe betreiben oder für diese Zwe- cke Spenden sammeln, als Son- derausgabe von der Steuer abge- setzt werden. Diese begünstigten Spendeneempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF <http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/> veröffentlicht. Erfolgte die Aufnahme in diese Liste auf Grund eines bis zum 15.6.2009 gestellten Antrages, können bereits die ab 1.1.2009 getätigten Spenden (zB für die „Licht ins Dunkel- Organisation“) steuerlich abgesetzt werden. Auch diese Spenden sind mit 10% des Einkommens des unmit- telbar vorangegangenen Jahres be- grenzt. Bereits als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden kürzen in die- sem Fall aber nicht den maximal möglichen Betrag für Sonderausga- ben. Im Gegensatz zu Unternehmen, die auch Sachspenden für diese begünstigten Zwecke als Betriebsaus- gaben absetzen können, werden als Sonderausgaben nur Geldspenden anerkannt. Die Spenden müssen derzeit nur mittels Einzahlungsbeleg nachgewiesen werden. Ab 2011 ist ein aufwändiges Meldesystem durch die Spendenorganisationen vorgese- hen.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

17 Spekulationsverluste realisieren

Wer im Jahr 2009 einen **steuer- pflichtigen Spekulationsgewinn** (über die Freigrenze von 440 € hin- aus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Re- gelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die **Realisierung eines Spe- kulationsverlustes** ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wur- den, verkauft werden. Der so reali- sierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekula- tionsgewinnen des Jahres 2009 gegen verrechnet werden. Selbstverständ- lich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

04 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2009

Die letztmals für 2009 geltende be- günstigte Besteuerung nicht entnom- mener Gewinne von **bilanzierenden Einzelunternehmen und Perso- nengesellschaften** bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr und Betrieb (bzw Person) kann für 2009 noch eine Steuerersparnis von bis zu 25.000 € bringen. Wenn Sie die Begünstigung für nicht entnom- mene Gewinne für 2009 optimal nut- zen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinns eine Prog- noserechnung erstellen und auch die bisher getätigten Entnahmen feststel- len (zu denen auch die privaten Steu- erzahlungen und der KFZ-Privatanteil gehören!). Das Gewinn- bzw Entnah- meoptimum ist erreicht, wenn die Be- günstigungsgrenze von 100.000 € voll ausgeschöpft wird. Liegt der vor- aussichtliche Gewinn unter 100.000 sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2009 überhaupt nichts entnommen werden (was allerdings nur dann geht, wenn man von anderen Ein- künften oder privaten Finanzreserven leben kann). Bei einem voraussichtli- chen Gewinn von über 100.000 € kann der diesen Höchstbetrag über- steigende Gewinn noch vor Jahresen- de entnommen werden.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

05 Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Begünstigung

Wenn Sie bereits in den Vorjahren die **Begünstigung für nicht entnom- mene Gewinne** in Anspruch genom- men haben, dürfen Sie im Jahr 2009 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2009 – nur maximal Ent- nahmen in Höhe des Gewinnes 2009 mehr als den prognostizierten Jahres- gewinn 2009 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur betriebsnotwendige Einla- gen anerkennt. Wenn die Mehrent- nahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine Nach- versteuerung der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne bis zur Höhe der Mehrentnahmen. Wer die Begünstigung 2009 in Anspruch nimmt, muss die erwähnte Entnah- mebegrenzung noch 7 Jahre , also bis einschließlich 2016 beachten! Wird in einem dieser Jahre mehr ent- nommen, als der Jahresgewinn, kommt es zu einer Nachversteuerung im Ausmaß der Mehrentnahmen, maximal aber in Höhe der in den letz- ten sieben Jahren begünstigt besteu- erten nicht entnommenen Gewinne.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

06 Alternative 2009: Steuerbegünstigte Nachversteuerung

Die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** gilt – wie erwähnt – letztmals für 2009. Sie wird im Rahmen der Steuerreform 2009 ab 2010 durch eine Erweite- rung des bisherigen 10%igen „Freibetrages für investierte Gewin- ne“ (siehe oben) zu einem 13%igen „Gewinnfreibetrag“ für alle einkom- mensteuerpflichtigen Unternehmer (auch für Bilanzierer) ersetzt. Unter- nehmer, die bisher von der Begünsti- gung für nicht entnommene Gewin- ne Gebrauch gemacht haben, unter- liegen – wie bereits erwähnt – durch sieben Jahre hindurch einer Entnah- mebeschränkung: Wird in einem der sieben Jahre nach Inanspruchnahme der Begünstigung mehr entnommen als der Jahresgewinn, kommt es zu einer Nachversteuerung im Ausmaß der Mehrentnahmen (maximal in Hö- he der in den letzten sieben Jahren begünstigt besteuerten nicht ent- nommenen Gewinne). Im Rahmen ei- ner durch die Steuerreform 2009 ge- schaffenen Übergangsregelung kön- nen sich Unternehmer von dieser Ent- nahmebeschränkung dadurch befrei- en, dass sie im Jahr 2009 sämtliche bisher begünstigt versteuerten nicht entnommenen Gewinne mit einem Pauschalsatz von 10% nachversteu- ern. Wer von dieser begünstigten Nachversteuerung Gebrauch macht, kann naturgemäß die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne für 2009 nicht mehr beanspruchen, muss allerdings dann für 2009 auch keine Entnahmebeschränkung mehr beachten. Die endgültige Entschei- dung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung muss erst bei Er- stellung der Steuererklärung 2009 im Jahr 2010 getroffen werden.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

07

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 € gelten umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer und sind damit von der Umsatzsteuer (unecht) befreit. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl Umsatzsteuer) von 33.000 € (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen) bis 36.000 € (bei nur 20%igen Umsätzen).

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden. Für

Unternehmer, deren (Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 30.000 nicht überschritten haben, ist die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) quartalsweise einzureichen (bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch freiwillig mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000

€ im laufenden Jahr noch überschreiten werden. In diesem Fall müssten allenfalls noch im Jahr 2009 korrigierte Rechnungen ausgestellt werden.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (um etwa dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

08

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar.

Damit derartige Spenden noch im Jahr 2009 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12. getätigt werden.

Erstmals ab 2009 können – zusätzlich zu den vorgenannten Spenden auch Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusam-

menarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – im Privatbereich auch als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Zusätzlich zu den bisher genannten Begünstigungen sind auch Geld- und Sachspenden bei im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) als Betriebsausgaben absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie der Werbung die-

nen und werblich entsprechend markiert werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

Steuerlich absetzbar sind auch „Spenden“ (Sponsorbeiträge) an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich daher eigentlich gar nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

09

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sach-

bezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In die-

sem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die nur mit 6% versteuert werden muss.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

10

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeit-

nehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht

für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

11

Betriebsveranstaltungen bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von

365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.

Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

12

Weihnachtsgeschenke bis 186 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es

sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Wenn die Geschenke an

Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

13

Kinderbetreuungskosten - 500 € Zuschuss steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2009 bis zu einem Betrag von 500 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer

und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreu-

ungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheines einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.